

Kreisstadt Mühldorf a. Inn
Az. 4-1320-Wa

Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG);
Altstadtfest Mühldorf a. Inn

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Für das Altstadtfest Mühldorf a. Inn am 29.06.2019 werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist verboten,
 - 1.1. alkoholische Getränke mitzubringen. Das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb der zugewiesenen Schankflächen ist verboten, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dadurch beeinträchtigt wird.
 - 1.2. Hunde mitzubringen, wenn dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und der öffentlichen Reinlichkeit erforderlich ist,
 - 1.3. Waffen, gefährliche Gegenstände oder Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder Tieren oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mitzuführen,
 - 1.4. zerbrechliche Schankgefäße außerhalb der genehmigten Bewirtungsbereiche mitzuführen,
 - 1.5. Flüssigkeiten auf Personen zu schütten bzw. Gegenstände auf Personen zu werfen,
 - 1.6. offenes Feuer zu entfachen oder pyrotechnische Gegenstände mitzuführen,
 - 1.7. Verkehrsflächen oder bauliche Anlagen zu bemalen, zu beschriften, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten oder Flächen durch Wegwerfen von Gegenständen oder auf andere Art und Weise zu verunreinigen,
 - 1.8. erkennbar nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen, insbesondere Wände, Mauern, Zäune, Fassaden, Absperrungen, Dächer oder Bäume zu besteigen oder zu überspringen,
 - 1.9. außerhalb der dafür bereitgestellten oder privaten WC-Anlagen die Notdurft zu verrichten.

2. Die Gewerbeausübung auf dem Veranstaltungsgelände, das Errichten von Plakatanlagen und das Verteilen von Handzetteln ist ohne Erlaubnis der Festleitung nicht gestattet.
3. Personen, die gegen die unter Nummern 1. und 2. bezeichneten Verbote und Anordnungen verstoßen, erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder Besucher mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung untersagt werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt während des Altstadtfestes der Kreisstadt Mühldorf a. Inn im Zeitraum 29.06.2019, 15.00 Uhr bis 30.06.2019, 7.00 Uhr.
Der Umgriff des Geltungsbereichs ist durch (einschließlich) folgende Straßen definiert:
Am Stadtwall – Friedhofstraße – St 2550 – Innstraße – Katharinenplatz.
5. Wer den Verboten und Anordnungen unter Nummern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße belegt werden (Art. 23 Abs. 3 LStVG).
6. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummern 1. bis 3. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Nummern 1. bis 3. dieser Allgemeinverfügung wird angedroht.
8. Diese Verbote und Anordnungen richten sich als Allgemeinverfügung gem. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an Jedermann, der sich im Zeitraum 29.06.2019, 15.00 Uhr bis 30.06.2019, 7.00 Uhr, in dem in Nr. 4 genannten Geltungsbereich aufhält.
Diese Allgemeinverfügung wird durch Aushang an der Amtstafel ab 17.06.2019 (Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG) öffentlich gekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt ab 23.06.2019 als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Sie kann mit ihrer Begründung im Rathaus der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, Weißgerberstr. 2, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 209 D, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Die Polizei ist berechtigt, die Verbote und Anordnungen dieser Allgemeinverfügung mit Zwangsmitteln durchzusetzen (Art. 37 Abs. 2 VwZVG). Zur Unterbindung von Zuwiderhandlungen können z. B. Platzverweise ausgesprochen, mitgeführte alkoholische Getränke entsorgt oder Personen in Gewahrsam genommen werden.

Die Fortsetzung unerlaubter Handlungen kann nach den Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes (PAG mit unmittelbarem Zwang) unterbunden werden.

Insbesondere Verstöße gegen die Nummer 1.9 dieser Allgemeinverfügung (Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür bereitgestellten oder privaten WC-Anlagen – sog. „wildes Urinieren“) werden durch die Polizei unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes bis 55 € geahndet (§ 56 Abs. 1 OWiG, § 57 OWiG).

Gründe:

I.

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (Art. 6, 23 Abs. 1 LStVG, Art. 22 Abs. 1 GO, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Anordnungen in den Nummern 1. bis 3. stützen sich auf Art. 19 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Art. 23 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 LStVG.

Aufgrund dieser Vorschriften können Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für u. a. Leben, Gesundheit oder von Sachgütern, zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG) bzw. zur Verhütung von Gefahren für Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG) für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen (Art. 19 Abs. 5 Satz 1 LStVG) bzw. für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG) Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Dies trifft gem. Art. 19 Abs. 3 Nr. 3 LStVG bzw. ausweislich der beispielhaft aufgeführten „Volksfeste“ in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG für das Altstadtfest der Kreisstadt Mühldorf a. Inn zu.

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 LStVG können Anordnung für den Einzelfall zur Haltung von Hunden getroffen werden.

Das Altstadtfest der Kreisstadt Mühldorf a. Inn ist als überregional bedeutende Veranstaltung mit einer Besucherzahl von regelmäßig 10.000 – 20.000 Personen etabliert. Um die Sicherheit der hohen Zahl an Besuchern, aber auch der im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung lebenden Anwohner zu gewährleisten, ist es erforderlich, geeignete Anordnungen und Verbote zu erlassen, um Gefahren für die in Art. 19 Abs. 4 Satz 1, 18 Abs. 2 sowie in Art. 23 Abs. 1 LStVG genannten Schutzgüter zu unterbinden.

Der Erlass der getroffenen Anordnungen und Verbote entspricht pflichtgemäßem Ermessen. Die Anordnungen und Verbote sind geeignet und erforderlich, die Sicherheit von Besuchern und Anwohnern des Altstadtfestes als Zweck dieser Allgemeinverfügung zu gewährleisten. Die getroffenen Anordnungen und Verbote sind auch angemessen. Der Schutz von Leben, Gesundheit, der öffentlichen Reinlichkeit oder von Sachgütern, der Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, die Verhütung von Gefahren für Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz stellen ein hohes Rechtsgut dar.

Insbesondere waren folgende Erwägungen maßgeblich:

- Die Rechte der Besucher des Altstadtfestes, die sich insbesondere aus Art. 2 Abs. 1 bzw. Art. 5 Abs. 1 GG ergeben mögen, finden bereits verfassungsimmanent ihre Schranken. Insbesondere müssen diese Rechte während des Besuchs des Altstadtfestes im Rahmen der getroffenen Anordnungen und Verbote aufgrund Art. 2 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG zur Wahrung der genannten hohen Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit zurücktreten.

- Es ist weder den Besuchern des Altstadtfestes noch den Anwohnern des Veranstaltungsgeländes im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung zuzumuten, mehr als nach den bei Veranstaltungen dieser Größenordnung typischen Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt zu werden. Typische, jedoch durch die Einhaltung einfacher und angemessener Verhaltensregeln ohne Weiteres vermeidbare Beeinträchtigungen sind etwa Begegnungsfälle mit Personen, die übermäßig angetrunken sind oder die mit Gegenständen hantieren, die mit dem Charakter des Altstadtfestes nicht vereinbar sind oder die auf den öffentlichen Flächen innerhalb und um das Veranstaltungsgelände ihre Notdurft verrichten. Ebenso ist eine Gefährdung durch Glasscherben außerhalb der Einwirkungsbereiche der angemeldeten und zu deren Beseitigung verpflichteten Gastronomen und durch geworfene Flaschen und andere Gegenstände zu vermeiden.
- Bei der großen Besucherdichte des Altstadtfestes kann das Mitführen von Hunden auch bei Unbedenklichkeit der Tiere zu Beeinträchtigungen der in Nr. 1.2 genannten Rechtsgüter führen. Nicht zuletzt ist es auch aufgrund des Tierschutzgedankens tunlich, Hundehalter gegebenenfalls zu einem Entfernen ihrer Tiere aus dem Veranstaltungsgelände anzuhalten.
- Eine zweckfremde Nutzung baulicher Anlagen und Verkehrsflächen ist sowohl aufgrund des zu schützenden Eigentums als auch zum Schutz der Gesundheit von Personen zu unterbinden.
- Eine Duldung unerlaubter Gewerbeausübung sowie von nicht genehmigten Werbemaßnahmen ist aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht möglich.

Es überwiegt das öffentliche Interesse, Gefährdungen und Schäden für Besucher und Anwohner zu unterbinden, gegenüber möglichen individuellen Einzelinteressen der von den Anordnungen und Verboten betroffenen Personen. Insbesondere der Wunsch nach kostengünstigeren alkoholischen Getränken oder das Bedürfnis, unangebrachte Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände mitzuführen, müssen gegenüber den Schutzinteressen aller Besucher und Anwohner und dem Erfordernis der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, eine sichere und geordnete Veranstaltung zu gewährleisten, zurücktreten. Zwar stellen mögliche Zwangsmaßnahmen (Platzverweise usw.) Eingriffe etwa in die körperliche Bewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 GG) dar, jedoch sind diese Eingriffe zum Schutz der Rechtsgüter nach Abwägung der genannten Interessenlagen verhältnismäßig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nr. 6 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Sie liegt im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden Interesse der Besucher und Anwohner des Veranstaltungsländes. Die Sicherheit von Besuchern und Anwohnern des Altstadtfestes der Kreisstadt Mühldorf a. Inn stellt ein hohes Schutzgut dar, das durch die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen und Verbote gewährleistet werden muss. Die mögliche Einlegung einer Klage und die damit verbundene aufschiebende Wirkung würde die Wirksamkeit der Anordnungen und Verbote verhindern. Die erforderliche Durchsetzung der Anordnungen und Verbote und damit die Gewährleistung der Sicherheit während des Altstadtfestes der Kreisstadt Mühldorf a. Inn kann nur durch deren sofortige Vollziehung gewährleistet werden. Mögliche Rechtsschutzinteressen Einzelner müssen hinter diesem besonderen Vollzugsinteresse zurückstehen.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs unter Nr. 7 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 34, 36 VwZVG. Aufgrund des unverzüglichen Handlungsbedarfs bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen und Verbote dieser Allgemeinverfügung lässt die Androhung milderer Zwangsmittel keinen rechtzeitigen, notwendigerweise sofortigen Erfolg erwarten. Die Einwirkung auf Personen und Sachen durch körperliche Gewalt (§ 78 Abs. 1 PAG) ist daher im Interesse der erforderlichen Gefahrenabwehr die einzig geeignete Maßnahme.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Kreisstadt Mühldorf a. Inn) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen in Urschrift oder in Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass die Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Kreisstadt Mühldorf a. Inn
Mühldorf a. Inn, 13.05.2019

Marianne Zollner
Erste Bürgermeisterin

- II. Öffentliche Bekanntgabe des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung (Seiten 1 und 2) durch ortsübliche Bekanntmachung an der Amtstafel ab 17.06.2019
- III. Übersendung des verfügenden Teils der Allgemeinverfügung als PDF-Datei an die Pressestelle zur Veröffentlichung im Internet:

„Die Kreisstadt Mühl Dorf a. Inn hat am 13.05.2019 eine Allgemeinverfügung für das Altstadtfest am 29.06.2019 erlassen.

Die Allgemeinverfügung, die Sie im Anhang finden, kann mit ihrer Begründung im Rathaus der Kreisstadt Mühl Dorf a. Inn, Weißgerberstr. 2, 84453 Mühl Dorf a. Inn, Zimmer 209 D, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zudem wird der verfügende Teil der Allgemeinverfügung auf der städtischen Amtstafel öffentlich bekanntgegeben.“

IV. in Abdruck

- a. Polizei Mühldorf a. Inn
Am Wasserturm 5
84453 Mühldorf a. Inn

- b. Abt. 6
im Haus

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. z. A.